

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 882/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Brucha R [REDACTED] geb. C [REDACTED]
Via F [REDACTED] R [REDACTED] Italien,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED]-

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,
Zeughausstraße 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. Juli 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Köln vom 30. August 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht läßt offen, ob die Klägerin Polen erst nach Beendigung des zweiten Weltkrieges endgültig verlassen oder ihren Wohnsitz in Polen bereits aufgegeben hat, als sie 1937 nach Italien ging. Dagegen stehe fest, daß sie nur in Italien beruflich geschädigt wurde, weil sie in Polen niemals berufstätig war. Da sie demnach weder im Reichsgebiet noch im Vertreibungsgebiet erstmals von der ihr beruflichen Fortkommen beeinträchtigenden Verfolgung im Sinne von §§ 154, 64 Abs. 1 BEG erfaßt worden sei, stehe ihr kein Anspruch nach §§ 150, 154 BEG zu.

- 3 -

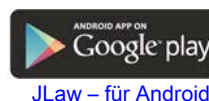
Das ist im Ergebnis richtig, auch wenn das Berufungsgericht den Begriff des Vertreibungsgebietes im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 2 BEG anders als der Bundesgerichtshof in BzW 1967, 403 Nr. 17 bestimmt hat. § 64 Abs. 1 Satz 2 BEG, der auch im Rahmen von § 154 BEG anwendbar ist, setzt voraus, daß der Berufsschaden in dem Gebiet begonnen hat, durch dessen Verlassen der Geschädigte Vertriebener im Sinne des § 1 BVFG oder Verfolgter aus den Vertreibungsgebieten gemäß §§ 150, 154 BEG geworden ist. Die Klägerin könnte aber Vertriebene oder Verfolgte aus den Vertreibungsgebieten nur sein, weil sie nach Kriegsende ihren Wohnsitz in Polen aufgegeben hat und in Italien geblieben ist. Ihr Berufsschaden ist jedoch nach den rechtlich nicht zu beanstandenden Feststellungen des Berufungsgerichts nur in Italien entstanden, das die Klägerin bis heute nicht verlassen hat.

Mai

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS